



With the support of the Lifelong Learning Programme of the European Union

AGREEMENT NUMBER: GROßBRITANNIEN/12/LLP-LdV/TOI-584

PROJECT NUMBER: 2012-1-GB2-LEO05-07950

**Refugee Interactive Skills for Employment
Leonardo da Vinci - Transfer of Innovation**

Outcome No. R4		Research Needs Analysis - Comparative Report (Ireland, United Kingdom and Deutschland)	
Workpackage No.	WP2	Workpackage Title	Research and Needs Analysis
Authors		All partners	
Status (F: final; D: draft; RD: revised draft):		F	
File Name:		Comparative Research Document_Final_German	

This project has been funded with support from the European Commission.

This publication reflects the views only of the authors, and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Version History table

Version no.	Dates and comments
1	2013-09-27 - Initial Draft
2	2013-10-01 - revisions by TIC
3	2013-11-21 - revision by GHI
4	2013-12-01 - Final Version
5	2013-12-11 - German Translation of the Final Version

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung.....	4
2 Grundlagen des Asylrechts.....	5
2.1... weltweit.....	5
2.2... innerhalb der EU.....	6
2.3... in Irland.....	7
2.4... in Großbritannien.....	9
2.5...in Deutschland.....	10
3 Ablauf des Asylverfahrens.....	12
3.1... in Irland.....	12
3.2... in Großbritannien.....	14
3.3... in Deutschland.....	18
4 (Aus-)Bildungs- und Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber/Flüchtlinge.....	22
4.1... in Irland.....	22
4.2...in Großbritannien.....	23
4.3...in Deutschland.....	24
5 Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge.....	27
5.1... in Irland.....	27
5.2... in Großbritannien.....	27
5.3... in Deutschland.....	27
6 Unterstützungsbedarfe aus Sicht von Betroffenen und Experten.....	29
6.1... in Irland.....	29
6.2... in Großbritannien.....	32
6.3... in Deutschland.....	33
7 Vergleich statistischer Kennzahlen.....	36
7.1Anzahl der Asylanträge.....	36
7.2Antragssteller/innen pro 1.000 Einwohner (2012).....	36
7.3Die häufigsten Herkunftsländer von Asylsuchenden (2012).....	37
7.4Entscheidungen über Asylanträge.....	38
7.4.1... in Irland.....	37
7.4.2...in Großbritannien.....	37
7.4.3... in Deutschland.....	38
7.4 Zugang von Asylbewerberb und Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt.....	38
8 Zusammenfassung.....	40

1 Einführung

Das Leonardo da Vinci Projekt R.I.S.E. (Refugee Interactive Skills for Employment) beschäftigt sich mit Möglichkeiten zur Verbesserung der beruflichen Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Im Laufe der bisherigen Projektarbeit sind in England, Irland und Deutschland - den drei Projekt-Partnerländern - Berichte zur jeweiligen Situation der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge, sowie zu ihrem Unterstützungsbedarf, erarbeitet worden. Dazu wurden Informationen über Gesetzeslage, das Asylverfahren, gute Beispiele zur Unterstützung der Betroffenen sowie Erkenntnisse aus Interviews und Gruppendiskussionen zusammengetragen. Regionale Schwerpunkte sind Birmingham, Dublin und Ingolstadt bzw. Bayern. In Deutschland wird das Projekt unter Leitung von Prof. Rainer Greca an der KU Eichstätt-Ingolstadt umgesetzt. Der nächste Schritt in der Projektarbeit (WP3) ist, auf Grundlage der Berichte, „Serious Games“ zu entwickeln, die Asylbewerber bzw. Flüchtlinge dabei unterstützen, sich mit ihren beruflichen Chancen und den notwendigen Schritten auseinanderzusetzen. Der vorliegende Text ist eine Zusammenfassung der drei nationalen Berichte, die von Greenhat Interactive Ltd. (Großbritannien), The Integration Centre (Irland) und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verfasst wurden. Diese vergleichende Analyse gliedert sich in fünf Hauptbereiche:

- **Grundlagen des Asylrechts**
- **Organisation des Asylverfahrens**
- **(Aus-)Bildungs- und Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge**
- **Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge**
- **Unterstützungsbedarfe**

2 Grundlagen des Asylrechts

2.1 ... weltweit¹

1948: Universelle Erklärung der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der vereinten Nationen (UN) verkündet und angenommen. Dies war das erste internationale Dokument, welches das Recht, bei Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, anerkennt.

1951: Die Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde sie am 31. Januar 1967 durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Die GFK ist die Rechtsgrundlage für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert einen Flüchtling als Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor der Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung [...] außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Die Konvention legt des Weiteren fest, dass Flüchtlinge wegen ihrer illegalen Einreise oder Aufenthalts nicht strafrechtlich verfolgt werden sollten (mit Ausnahmen). Die Konvention trifft jedoch nicht auf alle Personen zu, die sonst gemäß des Artikels 1 als Flüchtling definiert werden könnten. Hierunter sind besonders all diejenigen zu zählen, bei denen der begründete Verdacht besteht, an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit, schweren nicht-politischen Verbrechen beteiligt gewesen zu sein, oder wegen Taten schuldig zu sein, die gegen die Zwecke und Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßen.

Andere Verträge der Vereinten Nationen und Konventionen, um die Rechte von Flüchtlingen oder Asylsuchenden zu schützen

1966: Internationale Konvention über zivile und politische Rechte

Dieses Abkommen wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Der so genannte UNO-Pakt II garantiert die klassischen Freiheitsrechte: „Jeder Teilneh-

¹www.hrea.org

merstaat dieser Konvention verpflichtet sich, allen Menschen innerhalb seines Territoriums und unter seiner Rechtshoheit, ohne Unterscheidung der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände, die in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten und diese Rechte zu achten.“ (Artikel 2)

1984: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

Dieses Übereinkommen wurde durch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 angenommen und ist 1987 in Kraft getreten. Artikel 3 (Abs. 1) besagt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.“

1989: Konvention über die Rechte von Kindern

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 verabschiedet. Sie schreibt, völkerrechtlich verbindlich, elementare Rechte der Kinder fest. Diese Konvention ist international das zentrale Referenzwerk, wenn es um einen Rechtsanspruch auf menschenwürdige Entwicklungschancen für Kinder geht. Die gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die jünger als 18 Jahre sind und umfasst 54 Artikel.

1993: Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Diese Erklärung ist eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 20. Dezember 1993 verabschiedet wurde. Sie erkennt die besondere Verletzbarkeit von Frauen als Flüchtlingen an.

Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Dieses Handbuch wird von den meisten Experten und Regierungen als eine Standardinterpretation der Genfer Flüchtlingskonvention interpretiert und respektiert. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) schützt und unterstützt Flüchtlinge auf der ganzen Welt.

2.2 ... innerhalb der EU

1950: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde im Rahmen

des Europarats ausgearbeitet, am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat am 3. September 1953 allgemein in Kraft. In dieser Konvention verpflichten sich die europäischen Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten im eigenen Hoheitsgebiet und untereinander anzuerkennen. Sie regelt u.a. die Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Über ihre Umsetzung wacht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

2000: Die Eurodac Regelung

Das Eurodac System wurde am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Betrieb genommen. Rechtsgrundlage ist die EURODAC-Verordnung, die am 15. Dezember 2000 in Kraft getreten ist und als EG-Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Mit diesem System werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern europaweit abgeglichen. Es hilft festzustellen, welcher Mitgliedsstaat für einen Asylsuchenden gemäß des Dublin-Abkommens verantwortlich ist.

2003: Das Dublin-Abkommen

Im Dublinverfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Ziel ist zum einen, dass jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten² des Dublin Abkommens einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert wird. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass der Asylbewerber mehr als ein Verfahren im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten betreiben kann. Für den dafür notwendigen Informationsaustausch dient das System Eurodac, Wichtigste Regel für die Zuständigkeit: Der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen.

2.3 ... in Irland

Folgende Gesetzestexte regeln in Irland die Gesetzgebung für das Verfahren zu Ermittlung und Vergabe des Flüchtlingsstatus:

1996: The Refugee Act und die relevanten gesetzlich vorgeschriebenen Instrumente.

Der Hauptzweck dieses Flüchtlingsgesetzes ist, den Staat auf die 'Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ von 1967 in zu verpflichten. Das Flüchtlingsgesetz von 1996, das im Jahr 2000 in Kraft trat, führte den Beauftragten für Flüchtlingsanträge (Office of the Refugee Applications

²Die Verordnung wurde am 18.02.03 beschlossen und kommt seit dem 1.09.03 in allen EU-Staaten und in den zwei Nicht-EU-Staaten Norwegen und Island sowie seit 2008 in der Schweiz zur praktischen Anwendung.

Commissioner, ORAC) als ein per Gesetz unabhängiges Organ ein, das Asylanträge in erster Instanz beurteilt. Der ORAC ist auch dafür verantwortlich, Anträge auf Familienzusammenführung zu beurteilen, die Flüchtlinge stellen. Er leitet seine Empfehlungen anschließend an das Büro des Justizministers (Minister for Justice, Equality and Law Reform) weiter, der die endgültige Entscheidung trifft. Ein Flüchtlingsberufungsgericht (Refugee Appeals Tribunal) wurde im Zuge dieser Gesetzgebung ebenfalls geschaffen. Es ist verantwortlich für Berufungsanträge von abgelehnten Bewerbern³.

1996: Immigration Act

Regelt die Gesetze zur Abschiebung.

2000: Illegal Immigrants (Trafficking) Act

Macht die Beihilfe zur Einreise eines illegalen Migranten oder einer asyl-suchenden Person in den Staat zu einem kriminellen Akt.

2003: Immigration Act

Haftbarkeit eines Schleusers (über die Grenzen), wenn er einen Migranten ohne Einreiseerlaubnis in das Land verhilft.

2005-2008: Planning for Diversity - National Action Plan Against Racism

Ein Strategieplan zur Bekämpfung von Rassismus und zur Entwicklung einer verstärkt inklusiven, interkulturellen Gesellschaft in Irland.

2006: European Communities (Eligibility for Protection) Regulations

Diese Order sollte innerhalb der irischen Gesetzgebung Weisungen ausführen, welche die Direktive zu Mindeststandards der Qualifizierung, zum Status von Personen aus Drittstaaten oder staatenlosen Personen als Flüchtlingen oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutzes bedürfen und den Inhalt der Schutzgarantien umsetzen.

2008: Immigration, Residence and Protection Bill

Irland hat derzeit keine einheitliche Verfahrensregelung bezüglich Schutzgesuchen. Das Zuwanderungs-, Aufenthalts- und Schutzgesetz ist 2010 in Kraft getreten. Mit seinem Inkrafttreten wird ein einziger Verfahrensweg eingeführt. Antragsteller müssen alle Gründe, wegen denen sie in Irland bleiben wollen, von Beginn an darlegen. Dann wird in einem einzigen Vorgang geprüft, ob ihnen Asyl oder anderweitiger (subsidiärer) Schutz zusteht.⁴

3 vgl. <http://focus-migration.hwwi.de/Irland.6269.0.html>

4 vgl. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/57614/migrationspolitik?p=all>

2.4 ... in Großbritannien

Grundlage des britischen Migrationsrechts ist der „**Immigration Act**“ von **1971**, der mittlerweile mehrfach geändert und erweitert wurde. Erst 1993 wurde eine gesetzliche Regelung des Asylbereichs durch den „Asylum Immigration Appeals Act“ verabschiedet und 1999 grundlegend reformiert. (Quelle: Buch Migration in Europa: Daten und Hintergründe)

1999: Immigration and Asylum Act (the 1999 Act)

Eine komplette Revision aller vorherigen Gesetze zur Einwanderung.

Grundsätze:

- Reformierung des Asylverfahrens dergestalt, dass die meisten Fälle innerhalb von 6 Monaten entschieden werden.
- Sozialhilfe für Asylsuchende wird durch Versorgungsgutscheine (35 Pfund pro Woche) ersetzt.
- Unterkunftszuweisung ohne Auswahlmöglichkeit innerhalb Großbritanniens.
- Bußgeld von 2000 Pfund pro illegalem Passagier in Fahrzeugen.
- Regulierung der Einwanderungs-Beratungsstellen
- Steigerung der Anzahl an Verbindungsbeamten bei Luftfahrtunternehmen im Ausland, um die Anzahl illegal Einreisender mit gefälschten Papieren zu reduzieren.
- Festlegung eines neuen Rahmens zur Festsetzung und Inhaftierung von Asylsuchenden.
- Verstärkter Eingriff gegen Scheinehen zum Zwecke der Erlangung von Einwanderung / Aufenthaltserlaubnis.

2002: Nationality, Immigration and Asylum Act (the NIA Act)

Eine umfassende Reform sowohl der Einreise- als auch der Asyl- und der Einbürgerungsbestimmungen wurde im Februar 2002 der Öffentlichkeit in einem White Paper präsentiert. Der weitestgehend auf diesem Weißbuch basierende „Nationality, Immigration and Asylum Act“ vereint nun alle drei Bereiche. Erste Bestimmungen zu Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgelegenheiten traten im Laufe des Jahres 2002 in Kraft. Im Januar 2003 folgte die Neuregelung im Asylbereich. (Quelle: Buch Migration in Europa: Daten und Hintergründe)

Hauptmaßnahmen u.a.:

- Aufhebung der Bereitstellung automatischer Kautionsanhörungen, die von der 1999er Gesetzgebung festgelegt waren.

- Ausweitung der Erlaubnis zu Inhaftnahmen, d.h. ein Asylsuchender kann jederzeit im Laufe seines Asylverfahrens und nicht nur bei bevorstehender Ausweisung inhaftiert werden.
- Garantie für lokale Entscheidungsträger, mit dem Innenministerium Verträge abzuschließen im Sinne der Notunterkunftsregelung des National Asylum Support Service.
- Erstellen einer weißen Liste sicherer Staaten. Bürger dieser Staaten, deren Asylantrag abgelehnt wird, können nicht in Großbritannien bleiben, während sie in Berufung gehen.
- Vorenthaltung von Unterstützung Asylsuchender, sofern diese ihren Antrag nicht "so schnell wie praktisch möglich" nach ihrer Ankunft in Großbritannien - in einem Hafen oder Flughafen - durchführen und erklären können, wie sie eingereist sind.
- Erstellen eines Plans für Unterkuftszentren. Diese hatten zum Ziel, den Asylsuchenden im Laufe ihres Verfahrens bis zu 6 Monate Unterschlupf zu gewähren.

2.5 ...in Deutschland

1965: Das deutsche Ausländergesetz wurde verabschiedet und **1990** durch eine **Neufassung** ersetzt. Hierin wurden die unterschiedlichen Arten der Aufenthaltsgenehmigung für Asylsuchende geregelt.

2004: Das Ausländergesetz in dieser Form trat zum 31. Dezember 2004 außer Kraft und wurde zum 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt. Seitdem bildet es zusammen mit dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die beiden entscheidenden Bestandteile des deutschen Ausländerrechts. Hierdurch wurde aber auch die Systematik der Aufenthaltstitel grundlegend geändert. Generell definiert Paragraph 4 des Aufenthaltsgesetzes nur vier verschiedene Aufenthaltstitel: die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, das Visum, die Duldung sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

- **Aufenthaltserlaubnis:**

„... ist befristet gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren[...]. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann[...].“

- **Niederlassungserlaubnis:**

Als unbefristet gültiger Aufenthaltstitel ist die Niederlassungserlaubnis der „stärkste“ in Deutschland vergebene Titel und der beste Schutz vor Ausweisung. Dieser Titel kann an Hochqualifizierte (§19 AufenthG), aber z.B. auch an Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären

Gründen vergeben werden. Auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt zählt hier dazu.

- **Visum:**

kann, nach Paragraph 6 des Aufenthaltsgesetzes, als Schengen-Visum für die Durchreise, für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten oder als nationales Visum für längerfristige Aufenthalte in Deutschland vergeben werden.

- **Duldung:**

Von oben genannten Aufenthaltstiteln unterscheidet sich ganz grundsätzlich die Duldung. Sie „stellt keine Art von Aufenthaltsgenehmigung dar, sondern, wie schon das Wort selbst sagt, lediglich die Hinnahme des Aufenthaltes, der jedoch als nicht ordnungsgemäß definiert ist.“ Die betroffene Person ist ausreisepflichtig, die Ausreisepflicht wird jedoch, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, nicht durchgesetzt. Diese Art des Aufenthalts ist für die Betroffenen oftmals sehr belastend, aufgrund der praktizierten Methode der Kettenduldung. Dabei werden den Betroffenen, oft über Jahre hinweg, immer wieder kurzfristige Duldungen erteilt.

3 Ablauf des Asylverfahrens

3.1 ... in Irland⁵

Zuständige Behörden im Irischen Einwanderungssystem:

Garda National Immigration Bureau (GNIB)

Einwanderungsbehörde der Garda (Irlands staatliche Polizei), deren Beamte Einreise- bzw. Aufenthaltsgenehmigungen und Aufenthaltsregistrierungen (GNIB cards) ausstellen, Abschiebungsverfahren sowie Grenzkontrollen und Ermittlungen bezüglich illegaler Einwanderung und Menschenhandel durchführen.

Minister for Justice and Equality

Minister für Justiz, Gleichstellung und Gesetzesreform, zuständig für die Einwanderungsgesetzgebung. In diesem Ministerium wird der Antrag für das Asylverfahren gestellt.

Irish Nationality and Immigration Service (INIS)

Gegründet 2005, ist der INIS verantwortlich für Asyl-, Immigrations-, Visa- und Staatsangehörigkeitsfragen im Auftrag des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Gesetzesreform.

Refugee Integration Agency (RIA)

Der Justizbehörde zugeordnetes Gremium. Koordiniert Dienstleistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge, einschließlich direkter Unterstützungsleistungen und setzt auch Integrationsgesetzgebung im Allgemeinen um.

Refugee Applications Commissioner (RAC)

Unabhängiger Beauftragter, verantwortlich für die Entscheidung über das Asylverfahren. Die Beamten des RAC verantworten die Durchführung der Interviews der Asylbewerber und vertreten den RAC in der Berufungskommission für Flüchtlinge.

Refugee Appeals Tribunal (RAT)

Flüchtlingsberufungsgericht (Refugee Appeals Tribunal) wurde im Zuge dieser Gesetzgebung ebenfalls geschaffen. Es ist verantwortlich für Berufungsanträge von abgelehnten Bewerbern

Refugee Legal Service (RLS)

Diese Stelle wurde 1980 gegründet und bietet geheime und unabhängige

⁵Some extracts taken from www.inis.gov.ie/en/INIS/Pages/Asylum%20Policy%20Division

ge Rechtsberatung für Asylbewerber an. Behörde. Berät auch in Fragen zur Abschiebung und Einwanderung im Allgemeinen. Die Non-Profit-Organisation greift auf die Unterstützung Ehrenamtlicher zurück und bekommt mittlerweile staatliche Zuschüsse.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

Behörde, deren Mandat es ist internationale Aktionen zum Schutze von Flüchtlingen durchzuführen und weltweite Flüchtlingsprobleme anzugehen.

“Direktversorgungssystem” für Asylbewerber

Lebenswichtige Dienstleistungen, Unterbringung und medizinische Versorgung werden durch den Staat mittels eines „Direktversorgungssystems“ zur Verfügung gestellt. Dieses System wurde im April 2000 durch die irische Regierung offiziell eingeführt und bezieht sich auf die grundlegenden Bedürfnisse nach Nahrung und Unterkunft der Asylbewerber, während ihr Asylverfahren läuft.

Das Asylverfahren in Irland

Schritt 1: Die betreffende Person beantragt Asyl am Ankunftshafen, in einer Polizeistation oder im „Office of Refugee Applications Commissioner“ (ORAC), dem Büro des Beauftragten für Asylanträge in Dublin.

Schritt 2: Der Asylsuchende bekommt vom ORAC zwei Wochen Zeit, einen Fragebogen in der Sprache seines Herkunftslandes auszufüllen. Dabei erhält er Rechtshilfe vom „Refugee Legal Service“ (RLS), einer neutralen Beratungsstelle.

Schritt 3: Die „Reception and Integration Agency“ (RIA), die Agentur für Unterbringung und Integration, sorgt für die Unterbringung des Asylsuchenden während des gesamten Verfahrens. Die Regelung zur Unterbringung der Asylsuchenden wird als „Direct Provision“ bezeichnet.

Schritt 4: Der Asylsuchende wird von einem Sachbearbeiter im Büro des ORAC befragt. Der Asylsuchende hat die Möglichkeit, von einem Rechtsbeistand begleitet zu werden, dies geschieht aber selten. Die Befragung wird in der Erstsprache des Asylsuchenden durchgeführt, wenn kein Dolmetscher vorhanden ist. (Der Inhalt des Antrags auf Asyl wird dem Asylsuchenden verlesen, eine Kopie des Befragungsprotokolls wird dem Asylsuchenden jedoch nur ausgehändigt, wenn bezüglich des Antrags in Berufung gegangen wird.)

Schritt 5: Wird eine positive Entscheidung über den Antrag gefällt, erhält der Antragsteller Flüchtlingsstatus. Fällt die Entscheidung negativ aus, hat der Antragsteller entweder vier, zehn oder fünfzehn Tage Zeit beim „Refugee Appeals Tribunal“ (RAT), dem Flüchtlingsberufungsgericht, in Berufung gehen.

Schritt 6: Wenn wieder eine negative Entscheidung gefällt wird, kann der Antragsteller dies in einer richterlichen Nachprüfung am Obersten Gerichtshof

anfechten.

Schritt 7: Wenn sowohl die Berufung als auch die richterliche Nachprüfung negativ ausfallen, wird dem Asylsuchenden eine Benachrichtigung ausgestellt, in der ihm mitgeteilt wird, dass der Staat beabsichtigt, einen Ausweisungsbefehl zu erteilen. Der Antragsteller hat nun 15 Tage Zeit, sich zwischen folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:

- Er kann das Staatsgebiet verlassen bevor das Justizministerium einen Ausweisungsbefehl erteilt.
- Er kann einem schon ausgestellten Ausweisungsbefehl folge leisten.
- Er kann subsidiären Schutz und/oder „Humanitarian Leave to Remain in the State“, eine Genehmigung zum Verbleib im Staatsgebiet aus humanitären Gründen beantragen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines HLTR-Antrags liegt zwischen zwei und drei Jahren und die eines Antrags auf subsidiären Schutz bei etwa 18 Monaten.

Unterbringung und Leistungen

Asylsuchende müssen in den staatlich zugewiesenen Unterkünften wohnen (es gibt 34 Unterkünfte, z.B. ehemalige Altenheime, Hostels, Hotels, Kloster etc.). Über 80% sind in Privatbesitz. Während das „Direktversorgungssystem“ (Direct Provision) von staatlicher Seite verwaltet wird, werden alle Dienstleistungen als Aufträge an private Vertragspartner weitergegeben.

Diese privaten Anbieter setzen die Ansprüche auf Unterkunft und Verpflegung um. Die zusätzliche finanzielle Unterstützung seitens des Staates beträgt 19.10 € pro Woche für Erwachsene und 9.60 € zusätzlich pro Kind.

Es ist nicht unüblich, dass Asylverfahren in Irland mehrere Jahre dauern. Eine erhebliche Anzahl an Asylbewerbern hat über sieben Jahre im System der direkten Versorgung verbracht, während sie auf eine Entscheidung über ihren Antrag gewartet haben. Sowohl die physische als auch die psychische Isolation, die damit oft einhergeht, kann zu mangelndem Selbstvertrauen, eingeschränkter Motivation und einem starken Empfinden von Isolierung führen. Die Unterkünfte befinden sich oft in isolierten Gegenden, ohne eine nennenswerte Anbindung an das Gemeinwesen.

3.2 ... in Großbritannien

Bis März 2013

Das Verfahren der UKBA (Grenzkontrollbehörde) wurde im März 2007 aktualisiert. Seitdem wird jeder neu eingehender Asylantrag von Anfang bis zum Ende von einer einzigen Person bearbeitet. Diese Person bezeichnet man als eine(n) 'case owner'.

Dieser Einzelfallbearbeiter hat das Ziel, jeden Antrag innerhalb von sechs Monaten bearbeitet zu haben. D.h. dass innerhalb von sechs Monaten: erfolgreiche Antragsteller beginnen, sich in das Leben in Großbritannien zu integrieren; oder dass nicht erfolgreiche Antragsteller nach Hause zurückkehren, entweder freiwillig oder durch eine erzwungene Abschiebung. Die UKBA kann Antragsteller während des Verfahrens in Gewahrsam nehmen

Im Verlauf des Asylverfahrens erlebt ein Antragsteller sechs Phasen:

(1) Auswahlprüfverfahren (2) Zuteilung eines Einzelfallbearbeiters (3) das erste Treffen (4) Interview als Grundlage für eine Entscheidung des Verfahrens (5) Warten auf die Entscheidung (6) Entscheidung über Asyl.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Antragsteller Großbritannien verlassen; dies kann er selber organisieren oder auf das Programm zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr zurückgreifen.

Auswahlprüfverfahren (Screening)

Antragsteller und ihre Familienmitglieder werden mit ihren Reisepässen oder Reisepapieren vorstellig, um Identität und Nationalität festzustellen. Diese Papiere werden von der UKBA bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag einbehalten. Die UKBA nimmt Fingerabdrücke, erstellt Fotos und sammelt weitere Informationen über physische Merkmale. Bestimmte Fragen sollen helfen, eine Entscheidung darüber fällen zu können, ob der Antragsteller für einen 'detained fast track' geeignet ist; ein beschleunigtes Asylverfahren, das aus der Haft betrieben wird. Wenn die UKBA entscheidet, dass ein Antrag besonders schnell behandelt werden kann und bei dem Antragsteller Gründe für eine Festnahme vorliegen, kann die UKBA den Antragsteller in den „detained fast track“-Prozess schicken. Der Fall kann somit schneller abgeschlossen werden.

Wenn dies bei einem Antragsteller nicht möglich ist, wird der Fall an das Asylentscheidungs-gremium in der Region übergeben, in der der Antragsteller leben wird. Wer während des Auswahlprüfverfahrens nicht in Gewahrsam genommen wird, bekommt einen Antragstellungsregistrierungs-Ausweis (ARC). Dieses Dokument belegt, bereits einen Antrag gestellt zu haben und beinhaltet persönliche Daten sowie ein Passfoto.

Dies ist ein wichtiges Dokument, das zeigt, dass die jeweilige Person einen Antrag auf Asyl gestellt hat und wird von Asylsuchenden auch als Zugangsmöglichkeit zur NASS (National Asylum Support Service) und ihrer finanziellen Unterstützung genutzt.

Einzelfallbearbeiter (Case Owners)

Der Einzelfallbearbeiter der UKBA ist die einzige Kontaktperson für Informationen über den Fortschritt des Verfahrens, sowohl für den Antragsteller als auch für jede Person die ihn vertritt, z.B. ein Rechtsanwalt oder anderer Berater.

Der Einzelfallbearbeiter ist verantwortlich für:

(1) das Interview mit dem Antragsteller (2) die Entscheidung über den Antrag (3) die Gewährleistung berechtigter Unterstützungen und die Kontaktpflege mit dem Antragsteller (4) die Ausstellung offizieller Dokumente (5) die UKBA zu repräsentieren, sobald der Antragsteller eine Berufung/Beschwerde einlegt (6) die Gewährleistung der Integration der Antragsteller in das Leben in Großbritannien.

Erstes Treffen

Das erste Treffen mit dem Einzelfallbearbeiter oder einem Vertreter ist sehr wichtig. Es findet einige Tage nach der Antragsstellung statt. Im ersten Treffen wird:

- das Asylverfahren erklärt;
- der Antragssteller zum Interview eingeladen, bei dem er über die Details des Antrags informiert werden wird;
- dem Antragssteller mitgeteilt, wie man in Kontakt bleiben soll;
- Unterstützung dabei angeboten, rechtlichen Beistand zu finden;
- ein Formular ausgegeben, das die Anschrift bestätigt und jegliche einzuhaltenden Forderungen (z.B. regelmäßige Meldung bei der UKBA) beinhaltet.

Das Interview

Findet ca. eine Woche nach dem ersten Treffen mit dem Einzelfallbearbeiter statt. Bei dem Interview wird der Antragssteller gebeten, Gründe für seine Suche nach Asyl in Großbritannien anzugeben. Der Antragssteller muss zum Interview erscheinen. Die UKBA kann und wird Asyl verweigern, wenn der Antragssteller nicht erscheint.

Der Einzelfallbearbeiter entscheidet ob individuelle Umstände den Antragssteller dazu berechtigen, Hilfestellungen zu empfangen. Ist er berechtigt, Unterstützung für Unterkunft- und Lebenshaltungskosten zu erhalten, kann er sich nicht aussuchen, wo er wohnen möchte, sondern der Antragssteller wird einer angemessenen Unterkunft zugewiesen.

Die Entscheidung

Der Einzelfallbearbeiter setzt sich das Ziel, 30 Tage nach dem Antrag zu einer Entscheidung des Asylverfahrens zu gelangen. Im Normalfall begründet er die Entscheidung persönlich.

Der Einzelfallbearbeiter wägt jeden Antrag hinsichtlich seiner Erfolgsaussichten ab und die Entscheidungsfindung beruht auf den Aussagen aus dem Interview, entsprechender Belege und den Informationen, die über das Herkunftsland des Antragstellers vorliegen.

(a) erfolgreiche Anträge

Falls ein Asylsuchender als Flüchtling anerkannt wird, wird ihm sofort Asyl gewährt und eine biometrische Aufenthaltsgenehmigung erteilt, oder aber ein Dokument über den Einwanderungsstatus (abhängig vom Datum des Antrags), das dem Flüchtling garantiert, Großbritannien zu betreten und dort für eine erste Periode von fünf Jahren zu bleiben (Duldung). Sind Angehörige vorhanden, wird diesen dieselbe Genehmigung erteilt.

(b) abgelehnte Anträge

Wird ein Antrag abgelehnt, wird der Antragssteller über seine Rechte und entsprechende Fristen informiert, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen.

Der Einzelfallbearbeiter kann auch entscheiden, dass ein Aufenthalt aus humanitären Gründen in Großbritannien möglich ist. In diesem Fall kann der abgelehnte Antragssteller eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung bekommen.

Entscheidet der Einzelfallbearbeiter, dass es keinerlei Gründe für einen Aufenthalt gibt, wird die jeweilige Person samt Angehöriger zur Ausreise aufgefordert. Der Einzelfallbearbeiter klärt über die Optionen auf, einschließlich einer freiwilligen Ausreise, u.U. unter Mithilfe des Programms zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr.

Verlassen sie das Land nicht, wird die UKBA sie abschieben. Sie können auch während des Abschiebungsprozesses inhaftiert bleiben.

Großbritannien hält sich an die Europäische Konvention der Menschenrechte. Dies verhindert, dass die UKBA Menschen in Länder zurückschickt, in denen eine reelle Gefahr besteht, dass der Flüchtling Folter ausgesetzt wird oder allgemein unmenschlich behandelt wird.

Nach März 2013

Die Leistungsfähigkeit des UKBA wurde regelmäßig in Frage gestellt. Arbeitsrückstände in den verschiedenen Sachbearbeitungs-Bereichen und die mangelnde Verlässlichkeit der von der Agentur bereitgestellten Informationen und Statistiken sorgten für anhaltende Bedenken beim Independent Chief Inspector of Borders and Immigration sowie beim Home Affairs Committee.

Am 26. März 2013 kündigte die Innenministerin an, sie plane, die UKBA abzuschaffen und deren Kompetenzen wieder dem Innenministerium zuzuweisen. Dies geschah wegen der Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Behörde und wegen der 2012 beschlossenen Trennung des Grenzschutzes von der UKBA. Als Folge der Restrukturierung ist nun die Abteilung für Visa und Einwanderung („UK Visas and Immigration“) dafür zuständig, über die Asylanträge zu entscheiden und eine Abteilung für „Immigration Enforcement“ ist dafür zuständig, die Einwanderungsgesetze umzusetzen und Abschiebungen zu vollziehen.

Die UKBA verlor ihren Status als Exekutivorgan endgültig am 1. April 2013, worauf kurze Zeit später übergangsweise Generaldirektoren für die neue Struktur innerhalb des Innenministeriums ernannt wurden. Der Übergang zur neuen Organisationsstruktur ist jedoch noch nicht abgeschlossen und die Homepage des UKBA bleibt vorerst Hauptquelle für Informationen über Einwanderung, Asyl und Angelegenheiten die Staatsbürgerschaft betreffend.

Es werden weitere Maßnahmen verfolgt, um das Einwanderungssystem zu verbessern, darunter ein Plan zur Modernisierung der IT-Systeme und ein Gesetzentwurf zur „Vereinfachung und Verbesserung“ des Einwanderungsrechts, der im Zeitraum 2013 bis 2014 verabschiedet werden soll.

3.3 ... in Deutschland

Verteilung der Asylsuchenden

Zunächst wird ein Asylsuchender einer Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet. Diese Verteilung wird nach bestimmten Kriterien vorgenommen und wird durch das sogenannte „EASY“-System (Erstverteilung von Asylbegehrenden) ermittelt. Zuvor muss der der Ausländer sich asylsuchend melden.

Diese Zuteilung hängt einerseits ab von deren aktuellen Kapazitäten und von der Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese werden entsprechend des Königsteiner Schlüssels festgelegt, welcher auf Steuereinnahmen und Bevölkerungszahlen der einzelnen Bundesländer beruht, Weiterhin regelt die Asyldurchführungsverordnung die Verteilung innerhalb der Bundesländer.

Die Asylantragstellung

Wer Asyl sucht, muss sich zunächst bei der Erstaufnahme-Einrichtung melden, wo die Personendaten erfasst werden. Er erhält daraufhin eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgestattung „ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem sich die Erstaufnahme-Einrichtung befindet, die den Asylbewerber aufgenommen hat“⁶ (Residenzpflicht). Im nächsten Schritt kann bei der zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes der Asylantrag gestellt werden. Auch hier muss die betroffene Person persönlich erscheinen. Zunächst werden dort die Personaldaten aufgenommen und mit den Daten bereits erfasster Asylsuchender sowie dem Ausländerzentralregister verglichen. Hierdurch soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erst-, Folge-, oder sogar Mehrfachantrag handelt. Anschließend werden Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht. Das Bundeskriminalamt vergleicht die Fingerabdrücke daraufhin mit Hilfe eines Systems, das diese europaweit speichert. Dadurch soll geprüft werden, ob der Flüchtling bereits in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt hat.

⁶ Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Antragstellung/antragstellung-node.html>

Anhörung und Entscheidung

Wer Asyl beantragt, wird zu einer gesetzlich erforderlichen Anhörung geladen und muss dort persönlich erscheinen. Anwesend sind nur ein Entscheider des Bundesamtes sowie ein Dolmetscher. In der Anhörung schildert der Asylsuchende seine Gründe der Verfolgung in der Heimat sowie Tatsachen darüber. Dieses Gespräch bildet dann auch die Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt wird.

Die anschließende Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann, wird der betreffenden Person schriftlich mitgeteilt. Neben der Begründung sowie einer Rechtshilfebelehrung enthält das Schreiben bei einem negativen Bescheid eine Aufforderung zur Ausreise sowie eine Abschiebungsandrohung.

Seit 1996 setzt das Bundesamt für Migration und Flucht auch sogenannte Sonderbeauftragte ein, die Anhörungen beispielsweise von geschlechtsspezifisch Verfolgten, Minderjährigen oder Folteropfern sowie Traumatisierten übernehmen. Für diese werden fortlaufend psychologische Schulungen und Veranstaltungen angeboten.

Dauer des Verfahrens

Die Dauer des Asylverfahrens ist dabei recht eingrenzbar. In der Regel wird knapp die Hälfte (46,2%) der Verfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Für 64,9% der Betroffenen wird das Verfahren innerhalb von einem Jahr erledigt und innerhalb von zwei Jahren werden schließlich 77,8% aller Asylverfahren abgeschlossen. Dennoch dauert bei 1,9% der Asylsuchenden das Verfahren mehr als vier Jahre. Teilweise warten diese Menschen bis zu zehn Jahre auf Gewissheit bezüglich ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik.

Maßnahmen der Asylpolitik

Die für das tägliche Leben benötigten Leistungen für Asylsuchende regelt das Asylbewerberleistungsgesetz. Dazu gehören neben der Unterkunft (einschließlich Heizung), der Mittel zur Ernährung, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, Mittel zur Gesundheits- und Körperpflege und Kleidung, auch ärztliche Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie sonstige Leistungen die zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind oder besondere Bedürfnisse von Kindern decken .

Diese Leistungen werden als Sachleistungen, d.h. als Essens-, Kleidungs- und Hygienepakete bereitgestellt. Davon kann abgewichen werden, sofern die betroffene Person nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Dazu gehören beispielsweise Wertgutscheine, andere vergleichbare Leistungen oder Geldleistungen im gleichen Wert. Dabei haben die jeweiligen Bundesländer das Recht, diese Einzelheiten zu regeln. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes und damit verbundenen Kosten, aber auch, weil es poli-

tisch nicht mehr gewollt ist, sehen die meisten Bundesländer heute vom Sachleistungsprinzip ab. Nur in Bayern werden, nach §13 der Asyldurchführungsverordnung, „[d]iese Leistungen [nach wie vor] vorrangig als Sachleistungen gewährt.“ Die bayerische Asylpolitik kennzeichnet sich seit jeher durch den restriktivsten Einsatz des rechtlichen Instrumentariums, das den Umgang mit Flüchtlingen regelt. Das „soll die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“, so erklärt es ein Satz der bayerischen Asyldurchführungsverordnung ganz offen. Nach massiven Protesten von Asylsuchenden, die im Juli 2013 in einem Hungerstreik in der Münchner Innenstadt gipfelten, wurde dieser umstrittene Passus allerdings mittlerweile per Landtags-Beschluss ersatzlos gestrichen.

Neben den Sachleistungen steht den Asylsuchenden auch ein Barbetrag bzw. Taschengeld zur Verfügung, um Grundbedürfnisse wie Mobilität (z.B. Fahrtkosten für den öffentlichen Personennahverkehr) zu decken.

Im Jahre 2012 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Höhe der Geldleistungen jedoch „evident unzureichend [ist], weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist“, weshalb diese korrigiert wurde. Die bis dato geltenden Beträge lagen weit unterhalb der Hartz IV-Regelsätze, welche heute das existenzsichernde Minimum in Deutschland darstellen.

Gemeinschaftsunterkünfte

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen werden im Wesentlichen durch das Asylverfahrensgesetz sowie das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Nach Gesetz soll bei jeder Aufnahmeeinrichtung mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle eingerichtet werden. Die Zuständigkeit dafür liegt jedoch bei den Bundesländern, die dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Einrichtungen und die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen entsprechend ihrer Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel bereitzustellen. Die Ausländer sind hierbei verpflichtet mindestens sechs Wochen, höchstens jedoch drei Monate in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei längerer Aufenthaltsdauer haben die Länder die Pflicht, die Betroffenen im Bundesland zu verteilen und ihnen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

„Die Unterbringung soll in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen“. Dies sind zumeist kommunale Einrichtungen, wie Bürogebäude, Wohnheime oder Barackenkomplexe, es kommt aber auch eine dezentrale Unterbringung in Hotels, Pensionen oder Wohnungen in Betracht. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Dennoch wird oftmals schon die gesetzlich festgeschriebene dreimonatige Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen überschritten, da diese, speziell in Bayern, wo in München und Zirndorf bei Nürnberg nur zwei dieser Erstaufnahme-Einrichtungen existieren, permanent überfüllt sind.

4 (Aus-)Bildungs- und Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge

4.1 ... in Irland

Bildung

Asylsuchende haben kein automatisches Recht auf staatlich geförderte Sprachkurse, Ausbildungs- oder Bildungsprogramme (jedoch sind Minderjährige berechtigt). Asylsuchende habend das Recht darauf, grundlegende Englisch- und Computerkurse in ihrer örtlichen Umgebung zu erhalten.

Konventionsflüchtlinge⁷ und „Programm-Flüchtlinge“⁸ haben das Recht, weiterführende Bildungseinrichtungen zu besuchen, genauso wie irische Bürger. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die Flüchtlinge daran hindern, weiterführende Schulen oder Universitäten zu besuchen. Jedoch haben die Asylsuchenden keinen Anspruch auf die Übernahme der Studiengebühren durch den Staat im Rahmen der „Free Fees Initiative“, was für die meisten von ihnen den Besuch einer Hochschule aus finanziellen Gründen unmöglich macht.

Sprachkurse

In Irland gibt es eine Vielzahl an Organisationen, die Englisch unterrichten, so z.B. Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt auf beruflicher Bildung, private Institute, Sprachschulen und -Zentren, interkulturelle Zentren und Organisationen, die auf die Unterstützung Freiwilliger zurückgreifen. Für viele bleiben kommunale Einrichtungen und Organisationen aus dem Freiwilligen-Bereich die wichtigsten Anlaufstellen für Sprachkursen, bedenkt man v.a. die hohen Kosten privater Anbieter.

Das „Adult Literacy Scheme“, ein Programm zur Alphabetisierung von Erwachsenen, ist ein Programm, das vom Staat besonders intensiv finanziell unterstützt wird. Es bietet erwachsenen Asylsuchenden und Flüchtlingen Unterstützung beim Erlernen der englischen Sprache.

Die Verfügbarkeit und Dauer der Sprachkurse sind je nach Region unterschiedlich, in der Regel werden 2-4 stündige Kurse angeboten, die über sechs bis 12 Wochen wöchentlich stattfinden. Bestimmte Zielgruppen wie z.B. Asylsuchende, Einwanderer aus der EU mit niedrigem Einkommen oder Arbeitsmigranten haben Priorität bei der Vergabe von Kursen.

7 „Konventionsflüchtlinge sind Personen, die Flüchtlingsschutz (Abschiebungsschutz) genießen, weil im Heimatstaat ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist (...). Ihr Rechtsstatus ist im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) geregelt“ (<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/konventionsfluechtlinge.html>)

8 A person who has been invited to Ireland by the government, usually in response to a humanitarian crisis and at the request of the United Nations High Commissioner for Refugees.

Berufsausbildung und Ausbildung

Es werden nicht nur klassische Sprachkurse angeboten, sondern auch spezifische Kurse wie z.B. Integrations-, Konversations- und Berufsvorbereitungskurse (z.B. Vorbereitung auf Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgespräche, Vorbereitung auf korrektes Verhalten während einem Bewerbungsverfahren etc.). Diese Art von Kursen wird getragen von einer Vielzahl lokaler Gemeindezentren, interkultureller Zentren, Zentren für Familienhilfe und nationalen Programmen wie das „Fáilte Isteach Programme“, Hilfsorganisationen wie SPIRASI und über von den öffentlichen Bibliotheken der Stadt Dublin organisierte Online-Lernprogramme (i.e. Tell Me More - Online Language Learning).

Eine Reihe von staatlichen, freiwilligen und kommunalen Organisationen bieten Maßnahmen zur Berufsausbildung und Trainings an. Die zwei Hauptanbieter auf nationaler Ebene sind FÁS und die Vocational Education Committees (VECs). Ihre Kurse sind sowohl für Konventionsflüchtlinge als auch für Programm-Flüchtlinge offen. Es gibt des Weiteren Initiativen, die sich um alle Arbeitslosen kümmern. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen leiten sie folgende Programme: Die „Back to Education“-Initiative, die beim Wiedereintritt in schulische oder berufliche Vollzeitausbildung hilft, das „Vocational Training Opportunities Scheme“, ein Programm, das zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet, die auf die Bedürfnisse von Erwerbslosen abzielen, und „Skills for Work“, ein Programm, das Kompetenzen zur selbständigen Organisation des Arbeitsalltags vermittelt. Der „Local Employment Service“, eine vom irischen Sozialministerium geförderte Organisation, bietet in Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern Karriereberatung, Alphabetisierungskurse und Vermittlung vor Ort an sogenannte „job clubs“ zur Berufsförderung an.

Integrationskurse

Nach dem Auslaufen des National Adult Refugee Programme (ARP) im Dezember 2012 bietet Irland zurzeit kein nationales Integrationsprogramm für Flüchtlinge oder Asylsuchende an.

- **Leistungen, die den Programm-Flüchtlingen angeboten werden**

The office for the Promotion of Migrant Integration (OPMI) koordiniert das Irish Resettlement Programme, einschließlich der Integration von Programm-Flüchtlingen. Kinder unter 18 Jahren werden darauf vorbereitet, an der allgemein üblichen Bildung teilzuhaben, indem sie in ein Induktionsprogramm eingeschrieben sind. Erwachsene erhalten ein komplettes Sprach- und Ausbildungsprogramm von 20 Stunden pro Woche über den Zeitraum eines Jahres.

4.2 ...in Großbritannien

Die gesamte Landschaft der Integrationsförderung für Flüchtlinge, einschließlich der Berufsbildung und der Unterstützung bei der Arbeitssuche, hat im Laufe des letzten Jahres einen radikalen Wandel erfahren. Diese Aufgaben fallen nun nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der „Strategic Migration Partnerships“ oder dem „Compact for Housing Providers“. Gelder für dieses Arbeitsfeld wurden drastisch gekürzt und viele Organisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen („Refugees Support Organisations“) lösen sich entweder komplett auf oder werden extrem verkleinert. Berufsbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche werden nun verstärkt von Freiwilligen oder von Wohnungsgenossenschaften und allgemeinen Arbeitsförderungsprogrammen übernommen, anstatt professionelle Hilfe zu bieten, die direkt auf die Zielgruppe zugeschnitten ist.

Sprachkurse

Seit Herbst 2011 finanziert die Regierung Großbritanniens nur Kurse für grundlegende Englischkenntnisse für Einwanderer, die unter die Arbeitslosenunterstützung und Unterstützung zur Arbeitsmarktbefähigung fallen. Diejenigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und anderweitige Sozialleistungen erhalten, können nicht kostenfrei an diesen Kursen teilnehmen. Lehrer von Englisch für Anfänger-Klassen teilten mit, dass der Großteil ihrer Studenten Hausfrauen waren, deren Männer es sich nicht leisten konnten, ihnen einen Teilzeitkurs im Bereich von 400-500 Pfund pro Jahr zu finanzieren.

Die Kürzungen in diesem Bereich haben zu einem signifikanten Rückgang akkreditierter ESOL-Kurse geführt. Es ist zudem offensichtlich, dass Sprachkurse nunmehr von Freiwilligen angeboten werden und weitestgehend nicht akkreditiert sind. Der Inhalt dieser Kurse besteht hauptsächlich aus sprachlichen Grundlagen und oft, geht der Inhalt nicht weit genug, um die Voraussetzungen zu erfüllen, auf eine Ausbildung vorzubereiten.

Vorberufliche Ausbildung

Erhält ein Flüchtling Sozialleistungen, kann er Zugang zu staatlich finanzierten Ausbildungsprogrammen bekommen. Asylsuchende (mit oder ohne Arbeitserlaubnis) fallen nicht unter diese Kategorie. Anderweitige Ausbildungsprogramme werden von Jobcentre Plus unterstützt. Dabei handelt es sich um Kurse von kurzer Dauer, die wenig mit den eigentlich erkannten Ausbildungsbedürfnissen zu tun haben, oder mit dem Arbeitshintergrund oder Qualifikationshintergrund der Flüchtlinge in ihrem Ursprungsland. Er herrschte viel Skepsis hinsichtlich der Qualität der Kurse und der Motivation der anbietenden Agenturen. Viele hatten diese in Verdacht, ihre eigene Finanzausstattung zu garantieren, statt den Nutzen für die Teilnehmer im Blick zu

haben⁹.

Erwachsenenbildung/Aus- und Weiterbildung

Flüchtlinge und Asylsuchende sehen sich hinsichtlich der Bewerbung um Aus- und Weiterbildungsprogrammen in England einer Lotteriesituation gegenüber. Dies bestätigt das Refugee Council in einem neuen, von der Nuffield Foundation (Stiftung) finanzierten Bericht. An vielen zieht die Chance auf ein Erlernen notwendiger Fertigkeiten und Fähigkeiten und Qualifizierungen, die für eine Integration in die britische Gesellschaft notwendig wären, vorbei¹⁰. Der Forschungsbericht zeigt, dass einigen Flüchtlinge und Asylsuchenden die Bildung nach dem Erreichen des 16ten Lebensjahrs verhindert bleibt, obwohl sie dazu berechtigt wären, da Kursanbieters oft nicht ausreichend informiert sind, was die tatsächlichen Berechtigungen betrifft, und zudem keine infrastrukturelle Möglichkeit haben, sie zu unterstützen. Während einige gute Beispiele existieren, zeigte die Studie auf, dass bestimmte Probleme, denen Asylsuchende gegenüberstehen, oft nicht erkannt werden, so z.B. dass sie sich im englischen Bildungssystem nicht zurechtfinden oder dass sie keine Nachweise über abgeschlossene Ausbildungen oder Papiere, die Auskunft über ihren Status geben, vorweisen können.

4.3 ...in Deutschland

Staatliche Hilfeleistungen

Während des Asylverfahrens gelten die Hilfeleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Nach Erhalt des Aufenthaltstitels greifen die unten folgenden Hilfeleistungen, welche sich auf drei Säulen stützen: Integrations- und Sprachkurse, Beratungsstellen und spezifische Projektförderung.

Dabei gilt im Flüchtlingsbereich der Vorrang der Freien Wohlfahrtspflege, was bedeutet, dass Sozialhilfeträger Betreuungsvereinbarungen mit Wohlfahrtsverbänden schließen können und sollen und diesen bestimmte Aufgaben der Beratung und Betreuung übertragen. Beratungsstellen und Betreuungsangebote können zudem unabhängig von Betreuungsverträgen finanziell gefördert werden.

Integration und Spracherwerb

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes wurde das BAMF mit der Konzeption und Durchführung von Integrationskursen beauftragt. Ziel dieser Kurse ist die Vermittlung der Sprache, Rechtsordnung und Deutscher Geschichte, so dass die Zugewanderten ohne Hilfe Dritter im Alltag selbstständig handeln können. Dort werden die Ansprüche auf Teilnahme fest-

9A research carried out by the Working Lives Institute in London metropolitan University: "Employment, Skills and Training Needs of Refugees, Asylum Seekers and Recent Migrants in Haringey", Marc Craw, Steve Jefferys and Anna Paraskevopoulou. Working Lives Research Institute. London Metropolitan University. 2007

10 'A Lot to Learn' Lisa Doyle & Gill O'Toole (Refugee Council 2013)

gelegt. Einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen hat jeder, der langfristig aufenthaltsberechtigt ist, eine Niederlassungserlaubnis erhalten hat oder als Arbeitnehmer, zum Zwecke des Familiennachzuges oder aus humanitären Gründen in Deutschland ist. Im März dieses Jahres wurde im bayerischen Landtag die Öffnung des Zugangs zu Sprachkursen für alle Flüchtlinge beschlossen, unabhängig vom Status des Verfahrens.

Verpflichtend ist der Kurs, wenn man bei der Aufenthaltserlaubnis nicht ausreichend Deutsch spricht oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II vom Arbeitsamt aufgefordert wird, an diesem Kurs teilzunehmen. 2007 nahmen 56% freiwillig an den Kursen teil, 2010 waren 54% dazu verpflichtet.

Öffentliche und private Träger können sich um eine Zulassung bewerben und müssen sich an den vom BAMF erstellten Leitfaden halten. Neben den allgemeinen Integrationskursen werden spezielle Kurse angeboten, wie zur Alphabetisierung, für Frauen, Eltern oder für junge Erwachsene.

Beratungsstellen und Projekte

Zusätzlich zu den Integrationskursen werden kostenlose Beratungen angeboten, welche vom BAMF begleitet werden und über Möglichkeiten und Problemlösungen aufklären sollen. Die Migrationsberatungsstellen sind bei folgenden Organisationen verortet: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bund der Vertriebenen.

Zu diesem Angebot ist anzumerken, dass für die tatsächlichen Beratungsmöglichkeiten die von den Trägern und zuständigen Ämtern eingeräumten personellen Kapazitäten entscheidend sind, da es keinen Rechtsanspruch auf Beratung gibt.

Neben Intensivkursen und Beratungsstellen werden vom BAMF bestimmte Einzelprojekte zur Integrationsförderung unterstützt, für welche sich Träger ebenfalls bewerben können.

(Aus-)Bildungsstand - Kinder und Jugendliche

Ab dem Alter von drei Jahren hat jedes Kind Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Dies gilt auch für Flüchtlinge mit Duldung.

Die Regelung der allgemeinen Schulpflicht ist bundesländerspezifisch, umfasst aber in der Regel das sechste bis achtzehnte Lebensjahr. Sie gilt mittlerweile in allen Bundesländern für die Kinder von Asylsuchenden, teilweise aber erst nach einer Wartefrist von sechs Monaten.

Kinder haben keinen bundesweit festgelegten Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, viele Kommunen und Bundesländer stellen diese Leistungen mittlerweile aber bereit. Das Bundesverfassungsgericht zählt diese Leistungen für Teilhabe und Bildung zu den Bedingungen für ein

menschenwürdiges Existenzminimum, weswegen ein rechtlicher Anspruch diesbezüglich anzustreben ist.

In der Praxis werden genannte Rechte und Pflichten jedoch nicht immer umgesetzt. Trotz des Anspruchs fehlt es beispielsweise an freien Plätzen oder der Schulbesuch wird wegen bürokratischer Hürden und Zuständigkeitsfragen heraus gezögert.

5 Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge

5.1 ... in Irland

In Irland kann ein Asylsuchender weder Arbeit suchen noch in ein Arbeitsverhältnis eintreten, kein Geschäft führen und auch keine Sozialleistungen beziehen.

Eine wichtige persönliche Herausforderungen beim Zugang von Migranten zum Arbeitsmarkt ist mangelndes Wissen über die Arbeitssuche an sich: Kenntnisse, wo Stellen ausgeschrieben werden; Verständnis für Bewerbungsverfahren, Kenntnisse der unterstützenden Strukturen (z.B. Arbeitsagenturen und Karriereberatungsstellen).

Interviewte Flüchtlinge haben darauf hingewiesen, dass diese Probleme durch mangelnde Netzwerke und informelle Unterstützungsstrukturen verstärkt wird. Familie und Freunde sowie soziale und professionelle Netzwerke stellen eine wichtige Unterstützung für Arbeitsmarktsuchende in Irland dar. Eine solche Unterstützungsgrundlage aufzubauen, benötigt Zeit und fehlt vielen neu angekommenen Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen. Dass viele Stellen 'versteckt' sind – durch interne Besetzung oder Initiativbewerbungen – kann ebenfalls eine Motivationsbarriere für Jobsuchende mit Migrationshintergrund darstellen. Auch die lange Zeit, die das Asylverfahren in Anspruch nimmt, kann sich negativ auf die Motivation von Flüchtlingen auswirken, aktiv nach Arbeit zu suchen.

5.2 ... in Großbritannien

Asylbewerbern ist es in der Regel nicht gestattet, während ihres Asylverfahrens eine Arbeit aufzunehmen.

5.3 ... in Deutschland

Gesetzlich ist es Asylsuchenden im ersten Jahr ihres Aufenthalts verboten, eine Beschäftigung aufzunehmen. Trotzdem sollen jedoch „Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung [in der Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind,] zur Verfügung gestellt werden.“ Weiterhin sollen diese „soweit wie möglich [...] bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.“ Vergütet werden diese Arbeiten dann mit einem Stundensatz von 1,05€. Dies betrifft beispielsweise Putztätigkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft o.ä. Auch wenn diese Arbeiten entwürdigend erscheinen, da den Flüchtlingen verboten wird, durch reguläre Arbeit selbst für sich zu

sorgen, sind sie dennoch sehr begehrt. Finanzielle Probleme sowie die Suche nach einer Beschäftigung verleiten Asylsuchende dazu, Schwarzarbeit nachzugehen. Dabei können sie weder soziale Rechte wie z.B. in Anspruch nehmen, außerdem geraten sie leicht mit der Polizei aneinander und gehen das Risiko ein, inhaftiert und abgeschoben zu werden.

Nach dem einjährigen Arbeitsverbot besteht prinzipiell die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme. Im Aufenthaltstitel wird dabei „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ vermerkt. Anschließend unterliegt er der sogenannten globalen Arbeitsmarktprüfung.

Mit der neuen Beschäftigungsverordnung (Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts), die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist, wird ein gleicher Zugang für Geduldete und Asylsuchende zu einer Berufsausbildung nach einem Jahr sowie zu einer generellen Beschäftigungsmöglichkeit nach vier Jahren geregelt. Außerdem wird zeitnah hierzu die Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU erwartet, durch das alle Asylsuchenden, nach neun Monaten Aufenthalt in Deutschland, Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten sollen, wenn auch zunächst mit Vorrangprüfung.

Die bedeutsamsten Hürden in Bezug auf Arbeitserlaubnisse sind: die Arbeitsmarktberechtigung, die Arbeitsmarktprüfung und die Vorrangprüfung.

Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts, die Residenzpflicht, wirkt sich ebenfalls negativ auf den Zugang zum Arbeitsmarkt aus, so kann eine Arbeitsstelle unter Umständen aufgrund des Standortes außerhalb des Bezirks der Ausländerbehörde nicht erreicht werden.

Von Seiten der Arbeitgeber ist zudem die befristete Aufenthaltserlaubnis ein Grund für Nichteinstellung, ebenso bei einer dreijährigen Ausbildung. Bei fehlender Kontinuität der Erwerbsfähigkeit eines Migranten sind nur wenige Unternehmer bereit, Kosten für spezifische Ausbildungen zu tragen, da bei einer Ausweisung die Ertragsperiode verkürzt wird.

Generell lässt sich aber ein positiver Trend in der Arbeitsmarktpolitik erkennen. Aufgrund des in Deutschland herrschenden Fachkräftemangels werden nun auch die Arbeitsmarktpotenziale der Asylsuchenden gesehen und günstige Effekte können erwartet werden. Gerade für jüngere Geduldete haben sich die gesetzlichen Regelungen verbessert: so können sie eine Berufsausbildung beginnen und seit 2009 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete erlangen. So finden vermehrt Förderprojekte statt wie die Kurse in Kooperation mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF-BAMF), die sich zwar wieder auf Personen mit gesichertem Aufenthaltsstatus beziehen, aber angepasste berufsspezifische Sprachförderung betreiben.

6 Unterstützungsbedarfe aus Sicht von Betroffenen und Experten

Um die Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe, insbesondere hinsichtlich ihrer beruflichen Integration, von Asylbewerbern und Flüchtlingen besser kennenzulernen, wurden in allen drei Ländern Gruppendiskussionen durchgeführt. Diese Gruppen waren nicht repräsentativ zusammengesetzt, so dass die dort gesammelte Einschätzungen und Erfahrungen nicht generalisierbar sind. Vielmehr gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in ihre aktuellen, akuten Problemlagen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Themen und Belange auch Asylbewerbern und Flüchtlingen in anderen Städten und Regionen betreffen und die Gruppendiskussionen somit halfen, einen Einblick in die allgemeine Situation zu geben.

6.1 ... in Irland

Sprachbezogene Probleme

- **Lese- und Schreibfähigkeit:** Die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe, aus denen die Asylsuchenden stammen, resultieren in unterschiedlichen Graden an Lese- und Schreibfähigkeit, und somit in unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen hinsichtlich der beruflichen Integration. Viele Interviewte wie bspw. Englischlehrer, ein Integrationsbeamter und ein interkultureller Koordinator haben diese Herausforderung unterstrichen und hinzugefügt, dass diese eine der Haupthürden für eine Anstellung sei – man bedenke z.B. den Bereich schriftlicher Bewerbungen (Formulierung von Anschreiben und Lebenslauf).
- **Schriftlicher Sprachgebrauch:** Eine Organisation für Berufsbildung in Dublin berichtete, dass Schüler zwar teils gute Kenntnisse im gesprochenen Englisch hätten, ihnen jedoch mangelnde Kenntnisse im geschriebenen Englisch sehr große Schwierigkeiten bei der Erstellung von Lebenslauf und Bewerbungsschreiben bereiteten.
- **Mündlicher Sprachgebrauch:** Als ein Hauptbedarf im Rahmen der Gruppendiskussionen wurde identifiziert, das Sprechen zu üben, mit besonderem Augenmerk auf dem Üben verschiedener arbeitsbezogener Szenarios wie Kundenservice oder Telefongespräche. Auch die Abläufe von Bewerbungsgesprächen zu verstehen und zu üben, gehört dazu.
- **Berufssprache:** Berufsspezifische Sprache stellt eine weitere Barriere auf dem Weg in den Arbeitsmarkt dar. In Bewerbungsgesprächen eine formale Sprache zu sprechen oder Schlüsselphrasen in Lebensläufen und Bewerbungsschreiben können eine besondere Herausforderung

darstellen. Rückmeldungen haben ergeben, dass es einen Mangel an adäquaten Sprachkursen gibt, die vom Staat zur Verfügung gestellt werden.

Jobbezogene Barrieren

- **Anerkennung von Bildungsabschlüssen:** Betroffene berichteten von Schwierigkeiten, sich ihre Bildungsabschlüsse als denen des irischen Bildungssystems gleichwertig anerkennen zu lassen; dies gilt für branchenspezifische Qualifikationen ebenso wie für Schulabschlüsse und akademische Grade. Mangelnde Kenntnisse über notwendige Schritte für ein Anerkennungsverfahren sind ebenso problematisch wie die Tatsache, dass Anerkennungsverfahren, je nach Branchenbereich, sehr langwierig und teuer sein können.
- **Anerkennung beruflicher Qualifikation:** Es gibt eine internationale Datenbasis, die fremde Qualifikationen anerkennt und dabei unterstützt, Qualifikationen zu vergleichen. Migranten berichten von einer Unzufriedenheit bezüglich der Anforderungen im Prozess des Anerkennungsgesuchs, die involvierte Zeit und der Kostenaufwand, welche eine Abschreckung sein können. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass fremde Ausbildungs/Praktikumserfahrungen in Irland grundsätzlich nicht anerkannt werden, besonders für diejenigen, die ohne jedwede Form von Akkreditierung einhergehen. In diesen Fällen kann es sein, dass die jeweilige Person eine Umschulung unter der Belastung hoher Kosten auf sich nehmen muss.
- **Mangel an angemessener Ausbildung und/oder Information:** Es gibt auf nationaler Ebene keine ausreichenden Programmen, die umfassend die Hürden auf dem Weg zur Aufnahme einer Arbeit bzw. beim dauerhaften Ausüben einer Erwerbstätigkeit im Fokus haben. Das Ausbildungsprogramm EPIC ist durchaus ein gutes Beispiel, allerdings wird es nur in Dublin angeboten. Anderer Initiativen wie bspw. Tús (Vermittlung gemeinnütziger Arbeit), Back to Work Enterprise Allowance (BTWEA) und BTEI sind auf Menschen beschränkt, die bereits eine mindestens 12monatige Unterstützung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen haben. Dies schließt effektiv all diejenigen aus, die während dieser Zeit in irgendeiner Form von Arbeit waren, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (wie z.B. Migranten, die nicht aus EU/EEA-Staaten kommen und nicht die Voraussetzungen des 'gewöhnlichen Wohnsitz-

prinzips' erfüllen) und andere gefährdete Gruppen, wie bspw. Menschen, die erst jüngst den Flüchtlings- oder Schutzstatus erhalten haben, völlig abgesehen von der im Asylprozess verbrachten Zeitspanne.

- **Zuversicht und Selbstvertrauen:** Es wurde festgestellt, dass ein Mangel an Selbstvertrauen eine erhebliche Barriere für Migranten darstellt. Dies ist die Konsequenz von Problemen wie geringen Sprachkenntnissen, mangelnde Netzwerke und kulturelle Unterschiede im Gastland. Es wurde festgestellt, dass ein kulturelles Stigma, das in manchen Kulturen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit besteht, die offene und aktive Suche nach Jobmöglichkeiten und den Zugang zu entsprechenden Netzwerken hemmt.

Interkulturelle Kommunikation

Dieser Punkt jedoch betrifft nicht nur die Beherrschung der englischen Sprache; vielmehr geht es um die Art und Weise, wie Menschen kulturelle Unterschiede durch effektive Kommunikation aushandeln. Nonverbale Kommunikation – z.B. Körpersprache – spielt dabei ebenso eine Rolle wie verschiedene Kommunikationsstile, die nicht den Normen des Gastlandes entsprechen.

- **Non-verbal:** Bezüglich der Körpersprache gibt es eine Vielzahl an Impulsen oder Signalen, die auf die Gefühlslage einer Person hinweisen können, die jedoch nicht zwangsläufig in allen Kulturen gleich sind.
- **Verbal:** Lautstärke, Stimmvolumen und Intonation sind auch häufig als Auslöser interkultureller Missverständnisse zitiert worden.
- **Arbeitsplatzkultur:** Hierzu zählt das Wissen über Hierarchieverhältnisse, die Akzeptanz derer bzw. das Verlangen nach Unterordnung unter Autorität; z.B. eine Wahrnehmung von 'Distanz' gegenüber Vorgesetzten wie bspw. einer Lehrperson oder einem Vorstand.
- **Diskriminierung:** Der ESRI Bericht 2012, der Diskriminierungs-Erfahrungen in Irland analysiert, fand heraus, dass Mitglieder der ethnischen Gruppen schwarzer Hautfarbe am stärksten von Diskriminierung betroffen sind; der häufigste Anlass war die Arbeitssuche. Beamte von EPIC kommentierten, dass von Migranten erfahrene Diskriminierung schon häufig vor dem eigentlichen Anwerbe/Auswahlverfahren eintritt, d.h. noch bevor ein Bewerbungsgespräch überhaupt stattfindet. Der Koordinator von EURES glaubt, dass die Rezession die Diskriminierung in Irland verstärkt hat.

Fähigkeiten im IT-Bereich und digitalen Medien

Trainer von EPIC stellen über die letzten Jahre hinweg einen Anstieg der IT-Fähigkeiten im Bereich Internetnutzung, Microsoft Office und den sozialen Medien über alle Einwanderungsgruppen und Nationalitäten hinweg fest. Dies liegt wahrscheinlich an einer gesteigerten Nutzung kostengünstigen Internetzugangs und der schnellen Verbreitung digitaler sozialer Medien. Die Mehrheit der Betreuten haben mittlere bis fortgeschrittene Fähigkeiten in diesen Bereichen und sind offensichtlich mit dem Umgang mit Computern und sozialen Netzwerken vertraut, insbesondere mit Facebook und Skype. Jedoch variieren die IT-Fähigkeiten nach Alter, so der EURES-Koordinator. Während junge Migranten mehrheitlich kompetente Internet- und Computernutzer sind, sind die diesbezüglichen Fähigkeiten derjenigen über 40 Jahre eingeschränkter. Viele Betreute von Crosscare sind über 40 Jahre und haben noch nie im Leben einen Computer oder das Internet benutzt. Ein Mitglied des Personal bedauerte, dass der Mangel an Computerkenntnissen bei älteren Migranten durch ein niedriges Sprachniveau des Englischen verschlimmert wird.

6.2 ... in Großbritannien

Sprachbezogene Probleme

Sprachfertigkeiten für den Alltag wurden als wichtiger Punkt herausgestrichen – "so, dass ich nicht wie ein Textbuch klinge, wenn ich mit Leuten spreche". Weil ESOL-Kurse zu einem eher formellen Ansatz der didaktischen Vermittlung tendieren, hatten einige der Gruppenmitglieder das Gefühl, dass ihr mündliches (alltagstaugliches) Englisch ein Schwachpunkt war.

Jobbezogene Barrieren

Lernmaterialien, die für die Arbeitssuche hilfreich wären, Lebenslauf und Anschreiben üben sowie Trainings und Übungen zu Bewerbungsgesprächen würden von vielen Gruppenmitgliedern begrüßt, da das Gefühl vorherrschte, dass in diesen Bereichen wenige Hilfestellungen vorhanden waren.

Einige wünschten einen Zugang zu Kursen und Lernmaterialien, die ihnen bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten mit dem Umgang mit digitalen Medien (Computer, etc.) hilfreich sein könnten, um sich besser auf den Arbeitsmarkt vorbereiten zu können bzw. besser ausgerüstet zu sein.

Fähigkeiten im IT-Bereich und digitalen Medien

Wie erwartet, weisen die Antworten auf einen breiten Erfahrungsschatz hinsichtlich der Benutzung von elektronischen Medien wie Computer, Internet und mobilen Apparaten. Die Mehrheit der Menschen hat nur beschränkten Zugang zu Computern, und wenn, dann zu veralteten Ausstattungen wie in den meisten Bibliotheken, Trainingscentern, etc.

Die Mehrheit benutzt Computer für soziale Interaktion – für Email und soziale Netzwerken, Jobsuche und Lernen, mit einer Minderheit, die angibt, Spiele zu spielen.

Problematische Punkte aus Sicht der interviewten Experten:

- Pünktlichkeit und unerlaubtes Entfernen
- Die Wichtigkeit von Körpersprache und eine professionelle, aber freundliche Einstellung gegenüber Arbeitskollegen zu kultivieren / Das Wissen, wie man Menschen am Arbeitsplatz anspricht / Verständnis der Arbeitskultur Großbritanniens
- Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich Telefongespräch
- Problem mit der Alltagssprache in offiziellen Formularen / Das Verstehen von arbeitsspezifischer Sprache
- Mangelnde Computerkenntnisse
- Arbeitssuchfähigkeiten / Fähigkeiten und Fertigkeiten für Bewerbungsgespräche

6.3 ... in Deutschland¹¹

Sprachbezogene Probleme

- Fehlende Kontakte mit der sozialen (deutschen) Umgebung und Verbleib in der eigenen Sprachgruppe
- Keine oder unzureichende Vorerfahrungen beim Erlernen einer Fremdsprache
- Analphabetismus
- Zu geringe Intensität der Sprachkurse und fehlende lebenspraktische Einbindung

Jobbezogene Barrieren

Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen einen Überblick über die vorhandenen Unterstützungseinrichtungen. Mitarbeiter dieser Einrichtungen können entweder selber Fragen beantworten oder aber an die richtigen Stellen vermitteln. Wichtig ist auch ein leichter Zugang zu klaren und korrekten Informationen über Unterstützungsansprüche, über die Wege zur Anerkennung vorhandener Qualifikationen sowie die Wege zu (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten in Deutschland. Außerdem laufen die Flüchtlinge und Asylbewerber Gefahr, auf Grund der schon oben genannten Langeweile, Geldnot und dem Arbeits-

¹¹At the time of the interview, the majority of the interviewees had been living in Deutschland for about one year without residence title.

verbot auf dem regulären Markt, auf dem Schwarzmarkt zu „landen“ , was allerdings viel weniger Risiko für den „schwarzen“ Arbeitgeber als für den „schwarzen“ Arbeitnehmer darstellt, der das Risiko der Abschiebung auf sich nimmt. Während einem Experteninterview wurde uns erzählt, dass an Wochenenden Leiharbeitsfirmen in Neuburg versuchen, Asylbewerber zu rekrutieren (für 4 € pro Stunde), wissend, dass diese noch keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Das führt zu Arbeitsverhältnissen in der Illegalität, wo weder die Arbeitssicherheit, die Einhaltung von Beschäftigungsvorschriften und nicht einmal die Auszahlung der vereinbarten Löhne garantiert werden kann. Außerdem machen sich die Asylbewerber mit der Arbeitsaufnahme unter bestimmten Voraussetzungen strafbar.

Alltagsprobleme

Die größte Sorge gilt der Familie, daher ist der Wunsch sehr ausgeprägt, Zugang zum Internet zu bekommen, um mit Angehörigen oder Freunden kommunizieren zu können. Mangelnde Kenntnisse über das europäische oder deutsche Asylrecht waren zu beobachten. Als drei Hauptproblemen, die sich nicht nur negativ auf die Suche nach einer Beschäftigung, sondern auch auf die soziale Integration sowie die psychischen Integrität der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge auswirken, wurden folgende identifiziert:

- das Gefühl, zur Untätigkeit verdammt zu sein,
- das Warten auf die Klärung des Aufenthaltsstatus´ (Betroffene beschreiben ihren Status als „state of uncertainty in the middle of nowhere“
- und die mangelnden Deutschkenntnisse.

Generell scheint der Mangel an Deutschkenntnissen eines der größten Hindernisse zu sein, unabhängig agieren zu können. Das führt besonders zu Verständnis- und Verständigungsprobleme bei behördlichen Schreiben.

Es wurden weitere Aspekte identifiziert, die einen eher negativen Einfluss auf die Situation bzw. Motivation der Betroffenen haben, u.a.:

- Trennung von der Familie bzw. mangelnde Informationen über das Wohlergehen der Familie (v.a. seitens der Frauen als die größte Sorge definiert),
- Gefühl der Beschneidung persönlicher Fähigkeiten und Kompetenzen, die für das Selbstverständnis wichtig sind (z.B. durch die passive Entgegennahme von Essenspaketen)
- Belastung und Hilflosigkeit durch die Abhängigkeit von fremder Hilfe (z.B. wenn der Besuch bei einem Arzt oder einer Behörde nur mit Hilfe

eines Dolmetschers bewältigt werden kann, wenn Fahrten zum Einkauf in die Kreisstadt nur mit hilfreichen Nachbarn bewältigt werden können);

- Erzwungenes und beengtes Zusammenleben mit fremden Asylbewerbern, teilweise aus ganz unterschiedlichen Kulturen und die damit verbundene fehlende Intimsphäre.
- Räumliche Isolierung, fehlender Zugang zur Kommunikation mit anderen (fehlende Anbindung des Öffentlichen Personennahverkehrs, fehlender Internetzugang) erschweren die Angleichung an die räumlichen und zeitlichen Codes der Umgebungsgesellschaft. Ein institutioneller „Zwang“ (z.B. Kindergarten- oder Schulbesuch der Kinder) fördert hier zumindest partiell Angleichungsprozesse.

Für eine größere Gruppe der von uns Befragten gilt: Der Tagesablauf wurde als mit sinnlosen Tätigkeiten angereichert beschrieben. Es wurde auch berichtet, dass erst durch die „Asylwarteschleife“ Verhaltensweisen aufkamen, die es vor der Migration nicht gab.

Die Wünsche, die Teilnehmer während der Treffen ausdrückten, ergeben sich aus den Antworten auf die Frage nach den Schwierigkeiten bzw. negativen Aspekten des Alltagslebens. So wird als kurzfristiger Wunsch geäußert, die deutsche Sprache zu lernen. Als mittelfristige Ziel steht bei den Männer der Wunsch, eine Ausbildung zu starten, im Fokus (sehr beliebt waren Zimmermann, Koch und Automechaniker) und als sehr optimistische Perspektive die Aufnahme eines Jobs. Bei der Mehrzahl der Frauen, die familienbezogen sozialisiert worden waren, waren andere Lebensziele prioritär. So haben die Frauen folgende kurz- bzw. mittelfristige Wünsche geäußert: die Verbesserung der Wohnsituation; ein positiver Abschluss der Asylverfahren; die Familienzusammenführung bzw. eine Verbesserung der Lage in den Heimatländern; die Hoffnung für ihre Kinder, erst eine Ausbildung zu bekommen und später einen Job. Nur als langfristiges Ziel haben sich die Frauen gewünscht, selbst einen Job zu bekommen.

Fähigkeiten im IT-Bereich und digitalen Medien

Das Internet wird besonders dazu genutzt, um mit Angehörigen oder Freunden kommunizieren zu können. Zur Häufigkeit der Nutzung des Kommunikationsmittels Internet wurden 13 Teilnehmer einer Fokusgruppe befragt: Elf von ihnen nutzen es täglich bis wöchentlich, neun sind Normalnutzer bis Experten und nur drei haben keine Kompetenzen im Umgang damit. Die befragten Nutzer besitzen entweder einen Smartphone oder einen Computer/Laptop und haben dadurch Zugang zum Internet. Das ist aber nicht immer möglich gewesen.

7 Vergleich statistischer Kennzahlen

7.1 Anzahl der Asylanträge

Jahr / Land	Deutschland	Großbritannien	Irland
2010	41.332	17.916	1.722
2011	45.741	19.865	1.290
2012	64.539	21.785	956

7.2 Antragssteller/innen pro 1.000 Einwohner (2012)¹²

Deutschland	0.95
Europäischer Durchschnitt	0.70
Großbritannien	0.45
Irland	0.21

7.3 Die häufigsten Herkunftsländer von Asylsuchenden (2012)

	Deutschland	Großbritannien	Irland
1st	Afghanistan 7.498	Pakistan 3.262	Nigeria 162
2nd	Iraq 5.352	Iran 2.667	Pakistan 105
3rd	Serbia 8.477	Sri Lanka 1.747	DR Congo 58
4th	Iran 4.348	India 1.084	Zimbabwe 49
5th	Syria 4.348	Bangladesh 1.056	Albania 46

¹²Cf. www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Asyl_Europa_Zahlen_2012.pdf

7.4 Entscheidungen über Asylanträge

7.4.1 ... in Irland

Entscheidungen über Asylanträge in Irland 2010-2012¹³

	Total	Flüchtlings-Status	Subsidiärer Schutz*	Duldung	Verweigert
2010	1939	25	1,466	188	1575
2011	1290	63 (4,9%)	889	1968	N./N.
2012	956	86 (9%)	N./N.	N./N.	840

(*) Dieser gilt in Fällen, in denen das Asylrecht nicht greift, aber die irische Regierung von schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben des Antragstellers ausgeht, z.B. durch politische Verfolgung.

7.4.2 ...in Großbritannien

Entscheidungen über Asylanträge in Großbritannien 2010-2012

	Total	Anerkennung der Asylberechtigung	Humanitärer Schutz	Aufenthaltstitel nach Ermessen	Ablehnung
2010	20.261	3.488 (17,2%)	91	1.616	15.066 (74,3%)
2011	17.380	4.312	81	1.256	11.731
2012	16.918	5.139 (30,3%)	88	752	10.853 (64,1%)

Beachte: Im ersten Quartal 2013 gab es 5.284 Erstentscheidungen für eine Gewährung von Asyl (ein Zuwachs von 18 Prozent im Vergleich mit dem gleichen Quartal 2012), 2.269 Asylbewerber wurden abgeschoben (-11% im Vergleich zur gleichen Periode 2012)

13 Eine falsche Behauptung ist oft, dass nur die Anerkennungsquote wichtig ist. Ein besserer Indikator ist die "Protection Quota", die neben der Anzahl der gesetzlich anerkannten Asylbewerber auch diejenigen berücksichtigt, die in die Kategorie des humanitären und subsidiären Schutzes fallen. Nach der UNHCR gab es 2011 ca. 10.000 Flüchtlinge in Irland.

7.4.3 ... in Deutschland

Entscheidungen über Asylanträge in Deutschland 2010-2012 ¹⁴

	Total	Recognition of asylum	Subsidiary protection	Humanitarian protection/refugee protection	Refoulement
2010	48.187	643 (1,3%)	2.691	7.061	27.255 (56%)
2011	43.362	652	2.577	6.446	23.717
2012	61.826	740 (1,2%)	8.376	8.024	30.700 (49,7%)

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013

7.5 Zugang von Asylbewerbern und Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt

Genauere Aussagen über Erwerbstätigkeit so wie Integrationsfortschritte bei Flüchtlinge und Bleibeberechtigten können wegen fehlender Daten nicht gemacht werden ¹⁵.

Einige Einschätzungen aus Treffen mit Asylbewerbern, Flüchtlingen und Experten aus dem Bereich der Flüchtlingsarbeit:

- Lange Zeit in Arbeitslosigkeit
 - Personen mit Migrationshintergrund im Alter von 25 bis 65 Jahren waren doppelt so häufig erwerbslos als solche ohne Migrationshintergrund
 - Einwanderer aus Drittstaaten befinden sich, in Vergleich zu EU-Bürgern, in einer signifikant ungünstigeren Position bei der Jobsuche.
- Tendenzen schlechtbezahlter und unspezialisierter Arbeit
 - Der Anteil am Niedriglohnsektor fällt für Personen mit Migrationserfahrung deutlich höher aus, als für Personen ohne Migrationshintergrund.
- Überqualifikation im ausgeübten Beruf/Arbeit
- Lohnnachteil festzustellen

¹⁴Betrachtet man die „Gesamtschutzquote“ der letzten fünf Jahre, zeichnet sich für den Freistaat Bayern auch ein positives Bild: man lag jeweils deutlich über der durchschnittlichen Quote innerhalb Deutschlands. Menschen die aus ihrer Heimat geflohen sind, haben somit in Bayern tendenziell höhere Chancen auf Schutz und konnten somit zumindest vergleichsweise häufiger einen Teilerfolg erzielen: sie konnten der Bedrohung entkommen und dürfen, zumindest vorübergehend, in Bayern bleiben.

¹⁵Zum Ausbildungsstand von Asylsuchenden liegen keine spezifischen Datenerhebungen für Asylsuchende vor. Aussagen hierzu können vor allem für die größere Gruppe der Migranten gemacht werden. Der Grund dafür ist wahrscheinlich darin zu finden, dass Abschlüsse nicht seitens des Staates erfasst, sondern auf Antrag der Asylsuchenden anerkannt werden.

- Mangelnde Sprachkenntnissen erschweren nicht zuletzt den Weg in den Arbeitsmarkt.
- Frauen haben noch größere Schwierigkeiten, Arbeit zu finden..
- Die Arbeitslosigkeit von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen variiert in Zusammenhang mit ihren Herkunftsländern.

8 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht sollte die wichtigsten Aspekte, die einer beruflichen Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Wege stehen, aufzeigen. Diese lassen sich in folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

a) **Sprache**

- Analphabetismus in der eigenen Sprache
- Kenntnisse der Sprache des Gastlandes (sowohl formal als auch informell)

b) **(Weiter-)Bildung**

- Inhalt der Sprachkurse: Mangel an spezifischen, berufsbezogenen Schwerpunkten
- Mündlicher Sprachgebrauch: Mehr Übung von verschiedenen Szenarien mit Praxisbezug (z.B. Telefongespräche)
- Schriftlicher Sprachgebrauch: Mehr Übung, Anschreiben und Lebensläufe für Bewerbungen zu schreiben

c) **Jobsuche**

- Verständnis der Struktur der arbeitsfördernden Behörden und der entsprechenden Formulare
- Keine beruflichen Qualifikationen /Arbeitserfahrungen
- Schwierigkeiten, mitgebrachte Qualifikationen bzw. Arbeitserfahrungen anerkennen zu lassen
- Mangelndes Wissen über Ablauf von Bewerbungsgesprächen
- Mangel an Zuversicht und Selbstvertrauen

d) **Beim Arbeiten**

- Kleiderordnung am Arbeitsplatz
- Arbeitskultur
- Verständnis von Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften am Arbeitsplatz
- Verständnis der Vertragsinhalte
- Kenntnisse berufsbezogener Sprache
- Umgang mit Fremdenfeindlichkeit gegenüber Asylbewerbern / Flüchtlingen

e) **Alltag**

- Mangelnde Kenntnisse über gesetzliche Rechte und Ansprüche
- Verständnisprobleme mit offiziellen Unterlagen
- Langeweile / Nichts zu tun / Ungewissheit über die zukünftige Situation
- Abhängigkeit von Helfern
- Gemeinschaftsunterkünfte: Schwierigkeiten eine private Unterkunft zu finden